



Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder in Orth an der Donau

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau als die gem. § 35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde werden aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-3 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-3, folgende Richtlinien beschlossen:

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungs-gesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Tagesbetreuungseinrichtung ist das Vorhandensein eines nachweislichen Betreuungsbedarfs (z.B. Berufstätigkeit) des/der Obsorgeberechtigten sowie Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Obsorgeberechtigten in Orth an der Donau, Mannsdorf an der Donau oder Andlersdorf. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 2,5 Jahren zu. Die weitere Reihung erfolgt primär nach Geburtsdatum des Kindes. In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an den Kindergarten Orth an der Donau und endet damit die Kleinkinderbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist ab 13:00 Uhr je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt in Form des gewählten Tarifmodells zu entrichten.

2) BETREUUNGSZEITEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet und wird ganztätig geführt.

Die Eltern haben die Wahl zwischen verschiedenen Tarifpaketen und können gegebenenfalls im März, Juni und Dezember die Tarifpakete wechseln.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt im Sommer für insgesamt eine Woche – analog zum Kindergarten – sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Januar) geschlossen. Die Schließtage richten sich an jene des Kindergartens Orth an der Donau und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage.

Allfällige weitere Tage, an denen die Tagesbetreuungseinrichtung schließt, werden dem/der Obsorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

3) ANMELDUNG UND ABÄNDERUNG

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Orth an der Donau in Absprache mit den Partnergemeinden Mannsdorf an der Donau und Andlersdorf. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie dem Datum der Anmeldung.

Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller Obsorgeberechtigten zu erfolgen. Bereits bei der Anmeldung sind das gewählte Tarifmodell sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben.

Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens einem Tag in der Woche zu erfolgen. Es kann im März, Juni und Dezember ein anderes Tarifpaket ausgewählt werden.

Eine Kündigung ist jederzeit von beiden Seiten immer zum Ende eines Monats bis zum Ende des nächsten Monats möglich.

4) BETREUUNGSENTGELT UND BEITRAG ZUM GEMEINSAMEN MITTAGESSEN SOWIE INFORMATIONEN ZU JAUSEN

Die Betreuungsentgelte und den Beitrag zum Mittagessen entnehmen Sie bitte der Tarifübersicht der Tagesbetreuungseinrichtung Orth an der Donau.

Die Bezahlung des Betreuungsentgelts und Beitrages zum Mittagessen erfolgt mittels Erlagschein/Abbuchungsauftrag jeweils bis zum 15. des Folgemonats im Nachhinein. Die Zahlungsfristen sind in der Rechnung ersichtlich.

Für die Verabreichung von Frühstück und Nachmittagsjause, geben die Obsorgeberechtigten selbst die Jausenportionen dem Kind mit. Für die Einhaltung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind die Obsorgeberechtigten selbst verantwortlich.

Das Betreuungsentgelt ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen zu entrichten.

5) KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

6) ORGANISATORISCHE VORGABEN

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und daher sind auch die Eltern zur regelmäßigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Obsorgeberechtigten sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Windeln, Pflegemittel, Sonnencreme, Regenkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenso die/der Obsorgeberechtigte/n die Verantwortung über das Kind.

Jedwede relevante Änderung – wie z.B. Wohnsitzadresse – während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend der Marktgemeinde Orth an der Donau mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch den/die Obsorgeberechtigte/n zu erfolgen hat.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet ca. zwischen 11:30h und 12:30h statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Obsorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – so beispielweise bei Windpocken, Lausbefall – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen vom Betreuungspersonal verlangt werden. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden der/die Obsorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichern allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

7) AUSSCHLUSS VON DER BETREUUNG

Bei einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Obsorgeberechtigte eine ihm/ihr obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

Orth an der Donau, am 26.06.2023